

Sitzung vom

22. September 2020

Mitgeteilt den

23. September 2020

Protokoll Nr.

806/2020

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Celerina/Schlarigna** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 21. Juni 2020 eine Teilrevision der Ortsplanung, bestehend aus einem Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Flowtrail Corviglia – Marguns. Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde Celerina/Schlarigna die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 24. Mai 2019 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Technischer Bericht Flowtrail Corviglia – Marguns der Eco Alpin SA vom 24. Mai 2019

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 17. Februar 2020 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 21. Juni 2020 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 30. Juni 2020. Es gingen keine Beschwerden ein. Mit Schreiben vom 26. Juni 2020 ersuchte der Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Auslöser der vorliegenden Nutzungsplanungsrevision bildet die geplante Realisierung eines Flow Trails zwischen der Bergstation der Standseilbahn Chantarella-Corviglia und der Bergstation Marguns. Der erwähnte Flowtrail soll eine Angebotsergänzung zum bereits bestehenden Mountainbike-Streckennetz im Skigebiet Corviglia

oberhalb von St. Moritz und Celerina/Schlarigna darstellen. Die Linienführung dieses Flowtrails ist im Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Flowtrail Corviglia – Marguns als geplanter Flowtrail festgelegt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit den Inhalten und Festlegungen des kantonalen Richtplans (KRIP) sowie mit denjenigen des Regionalen Richtplans Oberengadin übereinstimmt.

Der im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Flowtrail Corviglia - Marguns festgelegte geplante Flowtrail betrifft ein im KRIP als Ausgangslage festgehaltenes bestehendes Intensiverholungsgebiet. Der KRIP postuliert ferner die Zielsetzung, dass sich die Tourismusräume mit vernetzten Freizeit- und Erlebnisangeboten für eine grosse und vielschichtige Gästezahl als Kerngebiete des Bündner Tourismus im internationalen Wettbewerb behaupten, wobei die Intensiverholungsgebiete als touristische Schwerpunktgebiete auf lange Sicht hin attraktiv, flexibel nutzbar sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionsfähig bleiben sollen. Zudem ist im Kapitel 6.5 des KRIP als weitere Zielsetzung festgehalten, dass ein sicheres und attraktives Wegnetz des Langsamverkehrs gepflegt und ausgebaut wird, welches den Anforderungen der Benutzerinnen und Benutzer entspricht. Es kann festgestellt werden, dass die zur Debatte stehende Mountainbikewegverbindung im Sinne der im KRIP für Intensiverholungsgebiete formulierten Zielsetzungen geplant ist und sich somit als richtplankonform erweist.

Bezüglich der Übereinstimmung mit dem Regionalen Richtplan Oberengadin kann auf die Ausführungen im PMB (vgl. Ziff. 3.1, S. 8) verwiesen werden. Im Licht dieser Ausführungen ist der vorliegende Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Flowtrail Corviglia - Marguns auch mit der regionalen Richtplanung Oberengadin vereinbar.

D.**Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Flowtrail Corviglia - Marguns**

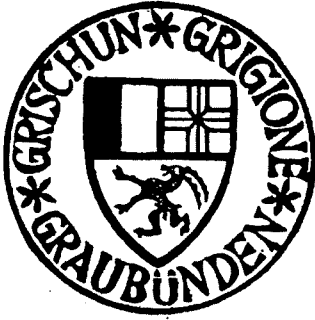
Der Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 Flowtrail Corviglia – Marguns gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Flowtrail Corviglia - Marguns** vom 21. Juni 2020 wird genehmigt:
2. Der Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna, Via Maistra 97, 7505 Celerina
 - Stauffer und Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Immobilienbewertung
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Tiefbauamt

- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (im Doppel, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Chr. Rathgeb".

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Daniel Spadin".

Daniel Spadin